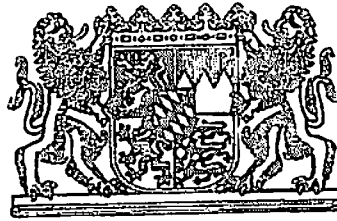


BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 9 K 19.50235



05. AUG. 2019

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

... geb. ... 2018
gesetzl' ... die M...
... e
- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Felix Briesenick
Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Augsburg
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG 32 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 9. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hueck als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 2019

am 24. Juli 2019

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2019 (Gz. ...) wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens tragen Klägerin und Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig sowie die Androhung ihrer Abschiebung nach Italien.
- 2 Die Klägerin, eine nigerianische Staatsangehörige mit der Volkszugehörigkeit der Yoruba, wurde am ... r 2018 in Deutschland geboren. Die Eltern der Klägerin sind ebenfalls nigerianischer Staatsangehörige. Mit Erklärung vom ... 2018 erkannte der Vater der Klägerin gegenüber dem zuständigen Standesamt die Vaterschaft an. Mit Urkunde vom ... 2018 vereinbarten die Eltern der Klägerin die gemeinsame elterliche Sorge.
- 3 Der Vater der Kläger war nach eigenen Angaben im Jahr 2012 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Der nach der Einreise gestellte einen Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) der Sache nach abgelehnt. Die gegen den Ablehnungsbescheid erhobene Klage blieb erfolglos. Derzeit wird durch das Bundesamt der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens geprüft.
- 4 Nach Auskunft der italienischen Behörden war der Mutter der Klägerin in Italien subsidiärer Schutz gewährt worden. Ihr Asylantrag wurde vom Bundesamt aus diesem Grund als unzulässig abgelehnt.

- 5 Nach Eingang der Anzeige über die Geburt der Klägerin durch Schreiben der zuständigen Ausländerbehörde wurde am ■. November 2018 wurde für die Klägerin ein Asylantrag als gestellt erachtet. Die Begründung des Asylantrags erfolgte im Rahmen der persönlichen Anhörung der Eltern vom ■. Dezember 2019 und ■. Februar 2019. Die Mutter der Klägerin erklärte, in Italien als Friseurin gearbeitet zu haben. Sie habe dort mit anderen Landsleuten in einer Wohngemeinschaft gelebt. Der Vater der Klägerin gab an, noch nie in Italien gewesen zu sein. Seine Freundin habe aber von den schwierigen Lebensumständen in Italien berichtet.
- 6 Mit Bescheid vom ■. Februar 2019 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1 des Bescheids), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bestandskraft des Bescheids zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Italien angedroht (Nr. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.
- 7 In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt, ein Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a Asylgesetz (AsylG) unzulässig, wenn nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) ein anderer Staat für die Prüfung des Antrags auf Asyl zuständig ist. Nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO sei die Situation eines mit einem Antragsteller einreisenden Minderjährigen untrennbar mit der Situation ihres Familienangehörigen verbunden. Gleiches gelte bei Kindern, die nach der Ankunft des Antragstellers geboren wurden. Die Regelung in Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO sei auch in den Fällen anwendbar, in denen den Eltern in einem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden sei. Der Einleitung eines Zuständigkeitsverfahrens für ein nachgeborenes Kind bedürfe es nicht, so dass die Fristen für ein Aufnahmegesuch nicht gelten würden. Das Bundesamt könne vielmehr ohne Beachtung von Dublin-Fristen einen Asylantrag des Kindes unmittelbar nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 Dublin III-VO als unzulässig ablehnen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG lägen nach den Erkenntnissen des Bundesamtes nicht vor. Eine Abschiebung sei gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konventi-

on vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundrechte (EMRK) ergebe. In Betracht komme dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Falle einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Einer Dublin-Überstellung stünden einzig außergewöhnliche schwerwiegende humanitäre Gründe entgegen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Italien führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sei davon auszugehen, dass Italien über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes richtlinienkonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren verfüge, welches trotz nach wie vor bestehender Mängel des Aufnahmeverfahrens prinzipiell funktionsfähig sei. Während des Asylverfahrens hätten Asylbewerber Anspruch auf Unterbringung, Verpflegung, Rechtsberatung, medizinische Versorgung, psychologische Hilfe und auf einen Dolmetscher. Ebenso bestehe ein Recht auf Kleidung und Hygieneartikel zum persönlichen Gebrauch. Eine Familienzusammenführung könne für Ehegatten über 18 Jahren, minderjährige Kinder und Erwachsene abhängiger Kinder beantragt werden. Unter Beachtung der individuellen Umstände der Klägerin sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Die Anordnung der Abschiebung nach Italien beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 30 Monate sei im vorliegenden Fall angemessen. Da der Asylantrag der Mutter ebenfalls als unzulässig abgelehnt worden sei und der Vater in Deutschland nur geduldet sei, könne ihr Aufenthalt in Deutschland im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt werden.

8 Auf den weiteren Inhalt des Bescheides des Bundesamtes vom ■. Februar 2019 wird ergänzend verwiesen. Der Bescheid wurde am ■ März 2019 zugestellt.

9 Am ■. März 2019 hat der Bevollmächtigte der Klägerin Klage erhoben und beantragt,

10

1. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2019 wird aufgehoben.

11 2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen.

12 3. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

13 Zur Begründung der Klage wird ausgeführt, dass die vom Bundesamt herangezogene Rechtsprechung, wonach die Regelung in Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO auch in den Fällen heranzuziehen ist, in denen den Eltern in einem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde, im vorliegenden Fall keine Geltung beanspruchen könne, weil der sorgeberechtigte Vater noch nie in Italien gewesen sei und dort keinen internationalen Schutz erhalten habe. Die Beklagte sei sowohl für das Erstverfahren des Vaters zuständig gewesen und als auch für das derzeit laufende Wiederaufnahmeverfahren. Es sei völlig offen, weshalb die Beklagte davon ausgehe, dass Italien für das Asylverfahren der Klägerin zuständig sei. Gegen eine Zuständigkeit Italiens spreche neben den längst verstrichenen Dublin-Fristen auch das Kindeswohl, welches stets vorrangig zu berücksichtigen sei.

14 Die Beklagte legte die Behördenakte vor, äußerte sich zum Verfahren jedoch nicht.

15 Mit Beschluss vom 7. Juni 2019 wurde die Streitsache der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

16 Am 22. Juli 2019 fand die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt. Auf das hierbei gefertigte Protokoll wird Bezug genommen, ebenso auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakte.

Entscheidungsgründe:

17 Die Klage ist, soweit sie sich gegen die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids richtet, als Anfechtungsklage zulässig (BVerwG, U.v. 8.1.2019 – 1 C 16.18 – juris Rn. 13) und begründet. Denn der Bescheid des Bundes-

amts vom ■ Februar 2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat bei der Bestimmung über die Zulässigkeit des Asylantrags der Klägerin rechtsfehlerhaft ausschließlich auf die Situation der Mutter abgestellt und im Rahmen des Prüfungsverfahrens die rechtliche Situation des sorgeberechtigten Vaters der Klägerin nicht berücksichtigt (1.). Die Klage ist jedoch unbegründet, soweit sie darauf gerichtet ist, die Beklagte zu verpflichten, den Antrag der Klägerin auf internationalen Schutz zu prüfen (2.) und das Vorliegen von Abschiebungsverboten bezüglich Italiens festzustellen (3.).

- 18 1) Die von der Beklagten getroffenen Unzulässigkeitsentscheidung ist rechtswidrig, weil bei der Prüfung der Zulässigkeit des Asylantrags die Situation des sorgeberechtigten Vaters der Klägerin nicht berücksichtigt wurde. Bundesamt hat die Unzulässigkeitsentscheidung auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG gestützt, wonach ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend: Dublin III-VO), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zur Begründung stellt das Bundesamt darauf ab, dass aufgrund der Zuerkennung internationalen Schutzes für die Mutter der Klägerin durch die italienischen Behörden nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Dublin III-VO Italien für die Prüfung des Asylantrags der Klägerin zuständig ist.
- 19 a) Zwar ist zutreffend, dass der in Deutschland gestellte Asylantrag der Mutter der Klägerin nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig ist, weil ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union – hier Italien – bereits internationalen Schutz im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass der Mutter der Klägerin in Italien subsidiärer Schutz gewährt wurde.
- 20 b) Weil das Asylgesetz keine Regelung für den Fall enthält, wie der in Deutschland gestellte Asylantrag eines Kindes zu behandeln ist, das geboren wurde, nach-

dem den Eltern zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz gewährt wurde, ist nach der Rechtsprechung diese planwidrige Regelungslücke im Wege der teleologischen Erweiterung zu schließen und auch der Asylantrag des Kindes in entsprechender Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig anzusehen (hierzu BayVGH, B.v. 22.11.2018 – 21 ZB 18.32867 – juris Rn. 19 ff.; im Ergebnis ebenso OVG Lüneburg, B.v. 26.2.2019 – 10 LA 218/18 – juris Rn. 5 ff.; VGH BW, B.v. 14.3.2018 – A 4 S 544/18 – juris Rn. 9 ff.). Begründet wird diese erweiternde Auslegung mit dem das Gemeinsame Europäische Asylsystem beherrschenden Grundsatz, wonach der Asylantrag eines Drittstaatsangehörigen (nur) von einem einzigen Mitgliedstaat zu prüfen ist (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO), und dem die Dublin III-VO beherrschenden Grundsatz der Familieneinheit. Diesem Grundsatz wird in Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO Rechnung getragen, wonach der Familieneinheit folgend Kinder, die nach der Ankunft der Eltern im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, untrennbar mit deren Situation verbunden sind und ein neues Zuständigkeitsverfahren für diese Kinder nicht eingeleitet werden muss (OVG Schleswig-Holstein, B.v. 27.3.2019 – 4 LA 68/19 – Rn. 6-7 – juris).

- 21 c) Diese Rechtsprechung ist allerdings auf den vorliegenden Fall nicht uneingeschränkt übertragbar. Denn im Unterschied zu der oben dargestellten Sachlage hat nur die Mutter der Klägerin in Italien einen Asylantrag gestellt, mit der Folge dass nur im Hinblick auf diese eine Unzulässigkeitsentscheidung des Asylantrags der Klägerin auf der Grundlage der Dublin III-VO im Rahmen einer teleologischen Erweiterung von Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO in Betracht kommt. Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach dieser Vorschrift käme nicht in Betracht, sofern bezüglich der Zuständigkeitsregelungen auf den sorgeberechtigten Vater der Klägerin abgestellt würde. Dieser hat nach seiner Einreise im Jahr 2012 in Deutschland einen Asylantrag gestellt, über den die Beklagte im nationalen Verfahren (negativ) entschieden hat. Derzeit wird von der Beklagten die Wiederaufnahme des Verfahrens geprüft.

- 22 An der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung und der Erklärung über die gemeinsame Sorge der Eltern hat das Gericht keine Zweifel. Der Vater der Klä-

gerin hat mit Urkunde vom [REDACTED] 2018 die Vaterschaft gemäß §§ 1592 ff. BGB anerkannt und am 24. Oktober 2018 eine Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge für die Klägerin abgegeben. Diese Erklärungen sind wirksam, auch wenn die Identität der des Vaters nicht zweifelsfrei nachgewiesen wurde. Voraussetzung für eine wirksame Vaterschaftsanerkennung ist lediglich, dass die Erklärung höchstpersönlich erfolgt, wirksam öffentlich beurkundet wird und die Kindsmutter zustimmt. Die Vaterschaftsanerkennung nach § 1592 Nr. 2 BGB ist demnach auch ohne „geklärte Identität“ bzw. ohne Nachweis über die wahren Personalien bzw. unter Angabe der im Rechtsverkehr laufend verwendeten Personalien wirksam (vgl. nur OVG LSA, B.v. 10.7.2018 – 2 M 44/18 – juris Rn. 10ff.; BayObLG, B.v. 16.11.2004 – 1Z BR 087/04 – juris Rn. 10ff.; KG Berlin, B.v. 24.5.2005 – 1 W 88/05 – juris Rn. 11). Gleiches gilt für die Wirksamkeit der Sorgerechtserklärung. Im Übrigen hat das Gericht nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und der Befragung der Eltern der Klägerin keine Zweifel daran, dass die Anerkennung der Vaterschaft den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die Anwendung des in Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO geregelten Grundsatzes hätte im vorliegenden Fall aber zur Folge, dass es – entgegen der Intention von Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO, die Familieneinheit zu wahren – zu einer Trennung käme.

- 23 d) Ob auch in diesem Fall die Unzulässigkeitsentscheidung auf die teleologischen Erweiterung von Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO gestützt werden kann, kann vorliegend offenbleiben, da es die Beklagte im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des in Deutschland gestellten Asylantrags der Klägerin unterlassen hat, die Möglichkeiten des Selbsteintritt nach Art. 17 Dublin III-VO zu prüfen.
- 24 aa) Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO wird der Asylantrag eines Antragstellers – hier der Klägerin – von einem einzigen Mitgliedsstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitel 3 der Dublin III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats wird dabei von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedsstaat stellt (Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO). Bei der Bestimmung

des zuständigen Mitgliedsstaats ist zunächst vorrangig auf die Kriterien in Art. 7 bis 13 Dublin III-VO abzustellen. Darüber hinaus ist in Art. 17 Dublin III-VO bestimmt, dass abweichend von den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO jeder Mitgliedsstaat beschließen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

25 bb) Die in der Dublin III-VO getroffenen Regelungen sind im Lichte der Grund- und Menschenrechte auszulegen und anzuwenden. Mit dem Instrumentarium des Selbsteintritts unter familiären Gesichtspunkten kann und gegebenenfalls muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, den unionsrechtlichen Gewährleistungen nach Art. 7 und Art. 24 Abs. 3 GRCh sowie den völkerrechtlichen Vorgaben nach Art. 8 EMRK entsprechen werden. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass auch im Rahmen des Dublin-Regimes das in Art. 24 Abs. 2 GRCh verankerte Kindeswohl zu berücksichtigen ist (vgl. EuGH, U.v. 6.6.2013 – C-648/11, M. A. u.a. – InFAusIR 2013, 299 Rn. 56 ff.). Dieses vermittelt den Mitgliedern der aus Vater, Mutter und den minderjährigen Kindern bestehenden Kernfamilie, vor allem wenn zu dieser noch sehr kleine Kinder gehören, das subjektive Recht, auch während eines laufenden Asylverfahrens ein schon zuvor gelebtes Familienleben fortsetzen zu können.

26 cc) Diese Gesichtspunkte hat die Beklagte bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt, sondern ausschließlich auf die Situation der Mutter der Klägerin abgestellt, ohne die rechtliche Stellung des sorgeberechtigten Vaters in den Blick zu nehmen.

27 Allerdings ist anerkannt, dass den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts ein weitgefasstes Ermessen zusteht. Zwar könnte man mit Blick auf Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. a Dublin III-VO vertreten, dass die sog. Kernfamilie nicht aufgespalten werden darf,

dass es also dem Kindeswohl dient, das Asylverfahren mit beiden Elternteilen gemeinsam in einem Mitgliedstaat durchlaufen zu dürfen. Im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO zu beachtende, ermessensleitende Gesichtspunkte sollen nämlich insbesondere auch humanitäre Aspekte wie familiäre Bindungen sein, die nicht von Art. 8ff. Dublin III-VO erfasst werden. Allerdings hat der EuGH jüngst zur Auslegung des Art. 6 Abs. 1 Dublin III-VO entschieden (U.v. 23.1.2019 – C-661/17, M. A. u. a. – NVwZ 2019, 297), dass auch Erwägungen des Kindeswohls einen Mitgliedstaat nicht dazu verpflichten müssen, von der Befugnis zum Selbsteintritt Gebrauch zu machen. Die Ausübung der den Mitgliedstaaten durch die Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 der Dublin III-VO eröffneten Befugnis sei demnach an keine besondere Bedingung geknüpft und es sei grundsätzlich Sache jedes Mitgliedstaats ist, die Umstände zu bestimmen, unter denen er von dieser Befugnis Gebrauch machen möchte, und zu entscheiden, ob er sich bereit erklärt, einen Antrag auf internationalen Schutz, für den er nach den in dieser Verordnung definierten Kriterien nicht zuständig ist, selbst zu prüfen (so auch schon EuGH, U.v. 30.5.2013 – C-528/11, Halaf – NVwZ-RR 2013, 660; U.v. 4.10.2018 – C-56/17, Fathi – juris, nicht zu Art. 6 Dublin III-VO bzw. zu Kindeswohlerwägungen). Allerdings wird in diesem Zusammenhang auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Klägerin Rücksicht zu nehmen sein.

- 28 Da die Beklagte das ihr nach Art. 17 Dublin III-VO zustehende Ermessen nicht erkannt und nicht ausgeübt hat, ist die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylverfahrens unter Ziffer 1 des Bescheides rechtswidrig.
- 29 2. Eine Verpflichtung der Beklagten, das Asylverfahren der Klägerin in Deutschland zu prüfen, ist angesichts des weiten Ermessensspielraums, der der Beklagten im Rahmen von Art. 17 Dublin III-VO einzuräumen ist, nicht auszusprechen. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, dem Kindeswohl Rechnung zu tragen und die Wahrung der Familieneinheit sicherzustellen. Das Bundesamt wird daher unter Berücksichtigung der familiären Situation über die Zulässigkeit des Asylantrags der Klägerin erneut zu entscheiden haben. Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null in dem Sinn, dass

ausschließlich die Familieneinheit in der Bundesrepublik Deutschland gewahrt werden kann, bestehen nicht.

- 30 3. Solange ungeklärt ist, ob der Asylantrag der Klägerin in Deutschland geprüft wird, ist eine Entscheidung über die Feststellung von Abschiebungsverboten bezüglich Italiens nicht veranlasst. Zudem hängt eine Entscheidung hierüber maßgeblich davon ab, ob die Klägerin gemeinsam mit ihren Eltern nach Italien ausreisen würde.
- 31 4. Da die Klage nur teilweise Erfolg hat, waren die Kosten des Verfahrens nach § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO verhältnismäßig zu teilen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats ^{5.9.19 ✓} nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Hueck

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 1. August 2019

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

Böhler

Stellvertretende
Urkundsbeamtin

